

25.11.2026

RECHTSSTAATS - PROBLEME STAATLICHER EINRICHTUNGSAUFSICHT

I. Staatliche Einrichtungsaufsicht (§§ 45 ff. Sozialgesetzbuch VIII/ SGB VIII) wirksam gestalten

Anforderungsprofil staatlicher Einrichtungsaufsicht nach den §§ 45 ff. SGB VIII

Die Einrichtungsaufsicht der Landesjugendämter ist eine Rechtmäßigkeitsaufsicht. Sie erfordert nachvollziehbar begründete Entscheidungen der Kindeswohl- Sicherung auf der Basis von Handlungsleitlinien. Der „unbestimmte Rechtsbegriff Kindeswohl“ sollte mit den **Leitlinien für alle Bereiche der Einrichtungen*** konkretisiert und auf dieser Basis von den Landesjugendämtern nachvollziehbar ausgelegt werden. Damit wird ausschließlich subjektiven Kindeswohl- Auslegungen der Landesjugendämter im Kontext persönlicher pädagogischer Haltung entgegengewirkt, ebenso damit verbundener Beliebigkeitsgefahr.

Die Einrichtungsaufsicht der Landesjugendämter nach den §§ 45 ff. SGB VIII dient dem Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen. Als staatliche Rechtmäßigkeitsaufsicht des jeweiligen Bundeslandes unterliegt sie besonderen rechtsstaatlichen Anforderungen. Das vorstehende Anforderungsprofil fasst den zentralen Maßstab zusammen. Die Einrichtungsaufsicht umfasst alle Einrichtungen im Sinne § 45a SGB VIII[1] vorrangig präventiv wirkende Beratung, darüber hinaus die Kontrolle der Einrichtungen. Das „Projekt Pädagogik und Recht[2] empfiehlt den Landesjugendämtern allgemeine Handlungsleitlinien, die auf einem Projektvorschlag zu praxisorientierten Leitsätzen aufbauen[3]. Bisher gestaltete Leitlinien und Mindeststandards, insbesondere im Kontext der BAG[4] (Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter), sind an dem beschriebenen Anforderungsprofil zu messen. Sie müssen also im Rahmen des unbestimmten Kindeswohlbegriffs fachlich- pädagogisch begründbar, in der Zielrichtung des § 1 SGB VIII nachvollziehbar sein:

[1] https://dejure.org/gesetze/SGB_VIII/45a.html
[2] https://www.paedagogikundrecht.de/ - In NRW sind Landesjugendämter kommunal verfasst, in anderen Bundesländern staatlich bzw. Teil des Fachministeriums.
[3] https://www.paedagogikundrecht.de/wp-content/uploads/2024/07/Handlungsleitsaetze-prof.-Erziehung-1.pdf - Dies sind Leitsätze der pädagogischen Praxis, mittelbar verantwortliche Landesjugendämter haben dafür Sorge zu tragen, dass sich Einrichtungen selbstbindend an solchen Leitsätzen orientieren. Die eigenen Leitlinien können also im Bereich der Betreuung in Kurzform den Verweis auf die Praxis- Leitsätze beinhalten, verbunden mit der Träger- Selbstbindung im Rahmen der pädagogischen Konzeption.
[4] https://www.bag-landesjugendaemter.de/de/

- der „Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zur eigenverantwortlichen gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ dienen.

Die optimalerweise bundesweit zwischen den Landesjugendamt- Aufsichtsbehörden abzustimmenden Handlungsleitlinien umfassen folgende Bereiche* (begründete Ausnahmen möglich):

- Mindeststandards soweit es um messbare Größen wie z.B. Personalbestand oder Raumgrößen geht.
- Hinweise zur Eignung bestimmter Funktionsträger im Personalbestand: Leitung und Pädagog*innen
- Allgemeine Abgrenzung verantwortbarer Erziehung von Machtmissbrauch in der Betreuung von Kindern/ Jugendlichen, das „Gewaltverbot der Erziehung“ (§ 1631 II BGB) konkretisierend. Die pädagogische Grundhaltung der Träger bleibt dabei im Übrigen unangetastet, handelt es sich doch um Orientierungshinweise vorbehaltlich der pädagogischen Beurteilung des „Einzelfalls“.
- Weitere Bereiche wie Trägereignung können einbezogen werden.

II. Strukturelle der Rechtsstaatlichkeit zuzuordnende Probleme der Einrichtungsaufsicht

In den Landesjugendämtern zeigen sich, wie im Folgenden festgestellt wird, strukturelle Probleme der Aufsichtspraxis, **die der Rechtsstaatlichkeit zuzuordnen sind**[5]. Das kann und darf kein Vorwurf sein. Der Gesetzgeber selbst hat mit seinem nicht näher erläuterten „unbestimmten Rechtsbegriff Kindeswohl“ und dem unklaren „Gewaltverbot der Erziehung“ Ursachen für Handlungsunsicherheiten der Pädagog*innen und mittelbar verantwortlichen Behörden gesetzt. Gleichwohl gilt es natürlich, der damit verbundenen Beliebigkeitsgefahr zu begegnen. Es kann und darf nicht ausreichen, dass es Behörden mit einem Kind oder Jugendlichen „gut meinen“. Eine solche ausschließlich subjektive Entscheidungsfindung würde bedeuten, dass das Entscheidungskriterium „Kindeswohl“ im Einzelfall unter dem Aspekt eigener persönlicher Haltung ohne objektivierende fachlich- rechtliche Reflexion angewendet wird, nach persönlicher Position und Kindeswohlauslegung. Erforderlich ist vielmehr ein einheitliches Kindeswohl- Bewertungssystem mit allgemeinen Handlungsleitlinien.

Zusammengefasst sind folgende Problemfelder bekannt, in denen die Einrichtungsaufsicht der Landesjugendämter zu hinterfragen ist:

- **Fehlende objektivierbare Maßstäbe („Kindeswohl- Polyphonie“):** Es mangelt an einheitlichen, objektivierbaren Auslegungskriterien für den „unbestimmten Rechtsbegriff Kindeswohl“, verbunden mit fachlichen Grenzen verantwortbarer Erziehung. So besteht die Gefahr, dass gleiche Sachverhalte von Aufsichtsbehörden unterschiedlich und unzureichend begründet werden, sogar innerhalb von Mitarbeitern*innen derselben Behörde.
- **Beliebigkeitsgefahr durch ausschließlich subjektive Bewertungen:** Werden objektivierbare fachlich-rechtliche Entscheidungskriterien durch persönliche pädagogische Haltungen ersetzt, entsteht die Gefahr von Beliebigkeit im Rahmen mangelnder Handlungssicherheit. Dann fehlt ein einheitliches Kindeswohlverständnis der Praxis und der Behörden.
- **Abhängigkeitsverhältnisse mit informellen „Deals“:** Einrichtungsträger stehen hinsichtlich der Betriebserlaubnis, die ihnen Landesjugendämter in deren Einrichtungsaufsicht erteilen, in einem existentiellen Abhängigkeitsverhältnis. Das führt in der Praxis auch dazu, dass Missstände nicht transparent aufgearbeitet, vielmehr im Kontext informeller Absprachen „geregelt“ werden.

[5] Siehe die fachlich- rechtsstaatliche Analysen des „Projekts Pädagogik und Recht“ zur Rechtsstaatlichkeit von Landesjugendämtern: https://www.paedagogikundrecht.de/wp-content/uploads/2026/11/Rechtsstaatsprobleme-Landesjugendaemter-text-2026.pdf

- **Rollenkonflikt:** Landesjugendämter agieren in der Doppelfunktion Beratung und ordnungsrechtliche Kontrolle. Dabei besteht die Gefahr, dass Beratungs- und Kontrolle miteinander vermischt werden, obwohl sie unterschiedlichen rechtlichen Anforderungen unterliegen.
- **Keine funktionierende externe Aufsicht über Landesjugendämter:** eine unabhängig arbeitende Aufsichtsinstanz über die Landesjugendämter ist unabdingbar, auch und in besonderer Weise bei Landesjugendämtern, die einem Ministerium angegliedert sind.
- **Gefahr nicht kindeswohlgerechter Entscheidungen bei kommunal verfassten Landesjugendämtern:** Diese Organisationsstruktur kann mit Hemmnissen im Kontext kritischer Kindeswohl- Reflexion verknüpft sein. Landesjugendämter (NRW) sehen sich dann auch als Mitglied der „kommunalen Familie“ mit deren Kostenträgerfunktion.

III. Bekannte Problemfälle in Einrichtungen seit dem Jahr 2000

Die nachfolgende Zusammenstellung dokumentiert neun bundesweit bekannt gewordene Vorkommnisse seit dem Jahr 2000. Diese sind als Anhaltspunkte für strukturelle Fragestellungen der Aufsichtspraxis nach §§ 45 ff. SGB VIII zu verstehen, im Lichte der in Ziffer II benannten sechs Problemfelder:

1. Haasenburg-Heime in Brandenburg (2005 bis 2013 / Gerichtsentscheidungen 2023 bis 2026): [6] In mehreren geschlossenen Einrichtungen der Haasenburg GmbH kam es über Jahre hinweg zu schwerer psychischer und physischer Gewalt, Fixierungen, Isolation sowie mehreren Suiziden von Jugendlichen. Kritisiert wurde zunächst, dass das zuständige Landesjugendamt und belegende Jugendämter Warnungen von Whistleblowern und Betroffenen jahrelang ignorierten, bevor Ende 2013 die Betriebserlaubnis entzogen wurde. Besonders gravierend für die Rechtsstaatsdebatte erwies sich die juristische Aufarbeitung: Das Verwaltungsgericht Cottbus (rechtskräftig 2024) erklärte den Widerruf der Betriebserlaubnis wegen unzureichender behördlicher Nachweise einer konkreten Kindeswohlgefährdung für rechtswidrig; das Landgericht Potsdam sprach dem Heimträger im Juli 2026 dem Grunde nach Schadensersatz wegen rechtswidriger und schuldhafter Amtspflichtverletzung zu (Berufung des Landes Brandenburg beim OLG anhängig). (Fundstellen: Pressemitteilung des Bildungsministeriums Brandenburg vom 17.07.2026; Berichterstattung von rbb24 vom 17.07.2026 und 15.08.2026)

2. „Haus am Silberbogen“ in Johanngeorgenstadt, Sachsen (2009): [7] In einer Wohnstätte für geistig und mehrfach behinderte Kinder und Jugendliche wurden Schutzbefohlene über längere Zeit in ein fensterloses, nur von außen zu öffnendes „Einsperr-Zimmer“ gesperrt; zudem fehlten Qualifikationsnachweise beim Personal. Das Sächsische Landesjugendamt reagierte erst nach einem anonymen Hinweis und entzog 2009 die Betriebserlaubnis bis ein Beispiel dafür, dass gravierende Grundrechtseingriffe in der Regelaufsicht oft unentdeckt bleiben und erst durch Whistleblower ans Licht kommen, während im Nachgang jahrelange Rechtsstreitigkeiten um die straf- und haftungsrechtliche Bewertung der Vorwürfe folgten.

3. „Corsten Jugendhilfe“ in Hellenthal / Eifel, NRW (2011): [8] Nach schweren Misshandlungsvorwürfen durch Jugendliche und Ermittlungen der Staatsanwaltschaft schloss das Landesjugendamt Rheinland (LVR) die Intensivbetreuungseinrichtung im Juli 2011 mit sofortiger Wirkung und entzog die Betriebserlaubnis. Das Verwaltungsgericht Aachen hob die sofortige Schließung im Eilverfahren jedoch vorläufig wieder auf und rügte das Vorgehen der Aufsichtsbehörde als unverhältnismäßig und unzureichend begründet, da es zuvor keinerlei

[6] MBJS Brandenburg / rbb24 zum Haasenburg-Schadensersatzurteil (2026): https://www.rbb24.de/politik/beitrag/2026/08/brandenburg-bildungsministerium-gericht-haasenburg-urteil.html

[7] http://www.gewalt-im-jhh.de/Blick_uber_den_Tellerrand_2_/blick_uber_den_tellerrand_2_.html

[8] BRF / RP Online zum Beschluss des VG Aachen (Corsten Jugendhilfe): https://brf.be/regional/240458/

dokumentierte Beanstandungen gegeben hatte. (Fundstellen: Beschluss des VG Aachen vom Juli 2011; Berichterstattung von RP Online und Belgischem Rundfunk BRF vom 22./28.07.2011)

4. „Friesenhof“ in Schleswig-Holstein (2007 bis 2015 / Urteil 2019): [9] In den intensivpädagogischen Mädchenheimen kam es zu systematischen Demütigungen, Essensentzug, Isolationsmaßnahmen („Time-out“) und unzureichender Qualifikation des Personals. Obwohl erste Beschwerden bereits ab 2007 vorlagen, schritt das Landesjugendamt erst 2015 mit dem Entzug der Betriebserlaubnis ein. Siehe dazu ein Gutachten des SGB VIII- Kommentators Mörsberger, das ein parlamentarischer Untersuchungsausschuss in Auftrag gab. (Fundstellen: Berichterstattung des NDR vom 18.02.2025)

Gutachtenauszug: *„Die Heimaufsicht kann und darf nicht ignorieren, dass es sehr unterschiedliche Vorstellungen ‚richtiger‘ Pädagogik gibt und verschiedene Ansätze nicht nur legitim, sondern auch wünschenswert sind. Um hier die gleichwohl notwendigen Grenzen verbindlich sicherstellen zu können, bedarf es einer breiten öffentlichen Diskussion, um sowohl den vorrangig zuständigen Eltern als auch den Einrichtungsträgern (und nicht zuletzt der ‚Heimaufsicht‘ selbst) die notwendige Orientierung zu bieten bzw. Zugang zu den entsprechenden Informationsquellen und Diskussionsräumen zu vermitteln. Die Heimaufsicht könnte und sollte in dieser Hinsicht zu einem Medium der Transparenz werden. Wie auch in anderen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe, in denen es bei krisenhaften Entwicklungen um schwierige, aber unentbehrliche Entscheidungen (auf der Basis prognostischer Einschätzungen zum vermuteten zukünftigen Verhalten von Menschen) geht, sind Fehler nicht immer zu vermeiden. Deshalb sollte auch in den zuständigen Aufsichtsbehörden eine fehlerfreundliche Kultur gepflegt werden, d. h. die Bereitschaft bestehen, aus Fehlern zu lernen und zu diesem Zweck bei allen Beteiligten die Bereitschaft zu kritischer Rückmeldung und angemessener Aufarbeitung zu fördern.“ (Teil IV, 7. These)*

5. „Hof Seeland“ und weitere Heime in Schleswig-Holstein (2016): [10] Kurz nach dem Friesenhof-Skandal wurden erneut schwere Vorwürfe wegen körperlicher Gewalt („Strafjoggen“), Essensentzug, Brief- und Kontaktverboten sowie Intransparenz bei pädagogischen Konzepten (Phasenmodelle und Auszeiträume) bekannt. Kritisiert wurden vor allem die unzureichende Prüfung der pädagogischen Konzeptionen durch die Heimaufsicht sowie die mangelnde Abstimmung zwischen dem Standort-Landesjugendamt und den belegenden Jugendämtern anderer Bundesländer (z. B. Hamburg und Hannover). (Fundstellen: Berichterstattung von taz und Schleswig-Holsteinischem Zeitungsverlag SHZ vom Mai 2016)

6. „System Winterhoff“ in Einrichtungen in NRW und Rheinland-Pfalz (ca. 2010 bis 2021): [11] Über ein Jahrzehnt hinweg verordnete der Bonner Kinderpsychiater Dr. Michael Winterhoff zahlreichen Kindern in stationären Jugendhilfeeinrichtungen nach Vorwürfen von Betroffenen und Ermittlern ohne hinreichende medizinische Indikation hochdosiert das Neuroleptikum Pipamperon zur Ruhigstellung. Aufsichtsrechtlich offenbarte der Komplex massive Kontrolllücken: Obwohl die massenhafte Medikation in den Einrichtungen dokumentiert und bekannt war, griffen die zuständigen Landesjugendämter (LVR, LWL sowie das Landesjugendamt Rheinland-Pfalz) über Jahre nicht ein, weil ärztliche Verordnungen nicht als Teil der

[9] NDR Schleswig-Holstein zur juristischen Aufarbeitung des Friesenhof-Skandals: https://www.ndr.de/nachrichten/schleswig-holstein/Friesenhof-Kein-Schadenersatz-fuer-damalige-Inhaberin-der-Maedchenheime,friesenhof250.html

[10] taz / SHZ zu den Missständen im Hof Seeland (Schleswig-Holstein): https://taz.de/Heimskandal-in-Schleswig-Holstein/!5304508/

[11] Apotheke Adhoc / WDR zum Strafprozess und zur Heimaufsicht im Komplex Winterhoff: https://www.apotheke-adhoc.de/nachrichten/detail/panorama/pipameron-als-dauermedikation-kinderpsychiater-vor-gericht/

pädagogischen Einrichtungsaufsicht hinterfragt wurden. (Fundstellen: WDR-Dokumentation „Warum Kinder in Heimen ruhiggestellt wurden“; Berichterstattung von Apotheke Adhoc zum Strafprozess am LG Bonn, 2025)

7. „Haus SeeNest“ im Oberallgäu, Bayern (2026): [12] Im Frühjahr 2026 räumte das Jugendamt Oberallgäu die erst 2023 eröffnete Trauma-Einrichtung der Himmelsstürmer Deutschland gGmbH (einem Tochterunternehmen des umstrittenen Vereins Mission Freedom) und nahm alle untergebrachten Kinder in Obhut. Auslöser waren Hinweise ehemaliger Mitarbeitender an die Heimaufsicht (Regierung von Schwaben) wegen kindeswohlgefährdender Erziehungsmethoden, demütigender Behandlung und des tagelangen Einsperrens eines Kindes. Aufsichtsrechtlich wirft der Fall die Frage auf, warum das bayerische Landesjugendamt dem Träger trotz langjähriger, öffentlich bekannter fachlicher Kritik aus anderen Bundesländern (u. a. Hamburg) überhaupt eine Betriebserlaubnis erteilt hatte. (Fundstellen: Meldungen von BR24 vom Frühjahr 2026; Recherchen des NDR-Magazins Panorama 3)

IV. Allgemeine Problemstellungen der Einrichtungsaufsicht

1. Todesfälle, Suizide und Selbstverletzungen in Einrichtungen (WDR-Westpol-Recherche, Oktober 2026): Recherchen des WDR-Magazins „Westpol“ vom 25./26. Oktober 2026 unter der Fragestellung „Nehmen Landesjugendämter ihren gesetzlichen Aufsichtsauftrag ausreichend wahr?“ berichteten, dass in Nordrhein-Westfalen innerhalb von vier Jahren über 100 Minderjährige in staatlich beaufsichtigten Einrichtungen starben (darunter Suizide, Überdosen und Tötungsdelikte) und die Zahl der Suizidversuche deutlich anstieg. Der berichtete zentrale Kritikpunkt betrifft die Auswertung meldepflichtiger Vorfälle nach § 47 SGB VIII: Meldungen würden zwar gesammelt, aber nach Darstellung der Recherche nicht systematisch hinsichtlich struktureller Ursachen und Präventionsmöglichkeiten ausgewertet. Dies wirft insbesondere Fragen nach einheitlichen Bewertungsmaßstäben, nachvollziehbarer Dokumentation, fachlich begründeten Folgerungen, einer unabhängigen Kontrolle der Aufsicht sowie der Transparenz des Umgangs mit wiederkehrenden Ereignissen auf. (Fundstelle: Beitrag des WDR-Magazins Westpol vom 25./26.10.2026) [13]

2. Aufarbeitung der „Verschickungskinder“ in NRW (ab 2019 / Abschlussbericht November 2026): Obwohl die Verschickung von rund zwei Millionen Kindern aus NRW in Kurheime (1949 bis 1990) historisch zurückliegt, ist die Aufarbeitung hochaktuell: Beim Abschluss des Runden Tisches im November 2026 im Landtag NRW bat die Landesregierung um Verzeihung und räumte ein strukturelles Staatsversagen ein. Für die heutige Einrichtungsaufsicht ist dieser Befund nicht mit der Aufsichtspraxis der Gegenwart gleichzusetzen; er verdeutlicht vielmehr die langfristigen Folgen institutioneller Kontroll- und Transparenzdefizite. Daraus ergibt

[12] NDR Panorama 3 / BR24 zur Einrichtung Haus SeeNest (Mission Freedom): https://www.ndr.de/fernsehen/sendungen/panorama3/Eine-zweifelhafte-Schutzeinrichtung-fuer-Kinder-und-Jugendliche,missionfreedom116.html

[13] WDR Westpol – Recherche zu Todesfällen und Suizidversuchen in der NRW-Jugendhilfe (2026): https://www1.wdr.de/politik/politik-in-nrw/todesfaelle-suizidversuche-jugendhilfe-2-100.html

sich die Frage, wie unabhängige Kontrolle, überprüfbare Kriterien, Beschwerdewege, Dokumentation und eine institutionelle Bereitschaft zur kritischen Fehleraufarbeitung dauerhaft sicherzustellen sind.

V. Abschließende Hinweise

Die Beispiele und die ergänzenden Befunde aus Ziffer IV begründen keine pauschale Feststellung rechtswidriger Aufsicht in allen Fällen. Sie machen jedoch wiederkehrende systemische Fragen sichtbar:

(1) Sind allgemeine, objektivierbare Handlungsleitlinien und Mindeststandards vorhanden und transparent?

(2) Werden Entscheidungen und Eingriffe anhand nachvollziehbarer fachlich- rechtlicher Kriterien dokumentiert und begründet?

(3) Werden Meldungen, Beschwerden und Ereignisse systematisch auf strukturelle Ursachen ausgewertet und daraus Präventionsmaßnahmen abgeleitet?

(4) Sind Beratung und ordnungsrechtliche Kontrolle organisatorisch und in der Entscheidungsbegründung hinreichend unterscheidbar?

(5) Bestehen unabhängige Beschwerde-, Prüf-/ Aufsichtswege sowie institutionalisierte Fehler- und Lernkultur?

(6) Werden bei kommunal verfassten Landesjugendämtern mögliche Interessenkonflikte oder Hemmnisse kritischer Reflexion angemessen berücksichtigt? Eine bundesweit abgestimmte, transparente Orientierung anhand allgemeiner Handlungsleitlinien, verbunden mit nachvollziehbarer Aufsicht und unabhängiger Kontrolle, könnte die Handlungssicherheit der Einrichtungen und die rechtsstaatliche Qualität der Einrichtungsaufsicht stärken.